

RS Vwgh 1998/4/23 98/07/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1998

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §12 Abs2;

WRG 1959 §138 Abs1;

WRG 1959 §138 Abs6;

Rechtssatz

Ein bescheidmäßigt eingeräumtes Wasserbenutzungsrecht ist eine rechtmäßig geübte Wassernutzung iSd§ 12 Abs 2 WRG, deren Beeinträchtigung (Verletzung) durch quantitative Veränderungen des Wasserhaushaltes, aber auch durch qualitative Veränderungen erfolgen kann, wenn diese die Ausübung des bestehenden Rechtes und den Betrieb der wasserrechtlich bewilligten Anlagen nachteilig berühren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070004.X03

Im RIS seit

29.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at